

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 382

ausgegeben am 7. Dezember 2010

Verordnung

vom 30. November 2010

über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung

Aufgrund von Art. 77bis des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Renten

1) Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird auf 1 160 Franken festgesetzt.

2) Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1\,160 - 1\,140}{1\,140} = 1.8\%$ (gerundet) erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2011 gültigen Rententabellen.

3) Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 2

Indexstand

Die nach Art. 1 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 210.9 Punkten. Dieser stellt nach Art. 77bis Abs. 2 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung den Mittelwert dar aus:

- a) 194.0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.8 (Dezember 2005 = 100);
- b) 227.8 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2287 (Juni 1939 = 100).

Art. 3

Andere Leistungen

Neben den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auch die Ansätze in den übrigen Gesetzen und Verordnungen, die in ihrer Höhe vom Mindestbetrag der vollen Altersrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abhängen, entsprechend erhöht.

Art. 4

Aufhebung bisheriger Rechts

Die Verordnung vom 18. November 2008 über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung, LGBl. 2008 Nr. 281, wird aufgehoben.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter